



ÖSTERREICHISCHE
BUNDESFORSTE
GENERALDIREKTION

ÖSTERR. BUNDESFORSTE POSTFACH AMTLICH A-1011 WIEN

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
1. 71 -GE/19 P3

Datum: 15. NOV. 1993

15. Nov. 1993
Verteilt

St. Ulrich

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Sachbearbeiter

(0222) 711 45

Datum

Durchwahl

GZ 921.372/12-II/A/1/b/93 17.695/93-II/1-P Mag. Peyerl 4534 29.10.1993

Betreff: 28.9.1993

EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetz –
Stellungnahme der Österr. Bundesforste

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit o.a. Note übermittelten Gesetzesentwurf beeihren sich die
Österr. Bundesforste nachstehende Stellungnahme abzugeben:

In § 58 Abs (2) BF-DO wird hinsichtlich des Nachweises der Hochschulbildung bzw. der Erfüllung der gemeinsamen Anstellungserfordernisse auf die für Bundesbeamte geltenden gesetzlichen Bestimmungen verwiesen. Dadurch sind die Bestimmungen von Art. I Ziff. 8 des vorliegenden Entwurfes betreffend die Anerkennung von Hochschuldiplomen auch für die Österr. Bundesforste sinngemäß anzuwenden.

Die Generaldirektion geht davon aus, daß die sinngemäße Anwendung dieser Bestimmungen so vorzunehmen ist, daß die Generaldirektion der Österr. Bundesforste als Zentralstelle im Sinne der in Rede stehenden Bestimmung anzusehen ist, da die Österr. Bundesforste keine einem Bundesministerium nachgeordnete Dienststelle sind (§ 241 Abs.(2) BDG). Dennoch wäre es nach ho. Ansicht wünschenswert, dies auch ausdrücklich im Gesetz anzuführen. Es darf in diesem Zusammenhang auf Art. X Ziff. 2 des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem u.a. das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz geändert wird, verwiesen werden (do. Note vom 19. Oktober 1993, GZ 920.196/5-II/A/6/93).

Unter einem muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß es den Österr. Bundesforste mangels Behördeneigenschaft verwehrt ist, einen Bescheid über die Anerkennung oder die Nichtanerkennung eines ausländischen Diplomes zu erlassen. Sollte für den Bereich der Österr. Bundesforste keine Sonderregelung getroffen werden, würde die Durchführung dieser Bestimmung auf unüberwindliche Hindernisse stoßen.

Dem do. Ersuchen entsprechend werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

